

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge, die die MonSer UG (nachfolgend: „Auftragnehmer“) für ihren Auftraggeber ausführt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Allen Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen des Auftragnehmers zu Grunde. Durch Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an.

(3) Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

(4) Es gelten im Übrigen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 2 Angebote und Unterlagen

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Liegt ein Angebot in schriftlicher oder in elektronischer Form des Auftragnehmers vor und ist nichts anderes vereinbart, ist das Angebot für die Zeit von 2 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.

(2) Der Auftrag an den Auftragnehmer gilt als erteilt, wenn innerhalb der Frist des § 2 Absatz 1 Satz 2 per Fax oder Post eine schriftliche Bestätigung mit ausdrücklichem Bezug auf das Angebot bei dem Auftragnehmer eingeht. Der Auftraggeber erhält eine detaillierte Auftragsbestätigung mit den auszuführenden Leistungen.

(3) Angebote, Kalkulationen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt, geändert oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. Ggf. erstellte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten.

(4) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu dem Auftraggeber die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

§ 3 Bestimmung der Leistung

(1) Die Art und der Umfang der auszuführenden Leistungen wird durch die

Auftragsbetätigung im Sinne § 2 Absatz 2 Satz 2 bestimmt.

(2) Alle Änderungen in der Aus- und Durchführung der bestimmten Leistungen gelten als abweichende Vereinbarungen und bedürfen als solche der Schriftform.

(3) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, es sei denn der Betrieb des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Das Erfordernis der Schriftform gilt für diesen Absatz entsprechend.

§ 4 Vergütung

(1) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die von der Auftragsbestätigung bestimmt werden.

(2) Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat vor der Ausführung schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung erforderlich, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber schriftlich ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Die besondere Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Verzug

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt für Teilleistungen, Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten zu fordern. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Soweit Abschlagszahlungen nicht schriftlich vereinbart sind, gilt folgende Regelung: Bei vertragsgemäßen Leistungen und bei längeren Unterbrechungen sind auf Verlangen des Auftragnehmers Abschlagszahlungen im Wertverhältnis der angelieferten Materialien oder fertiggestellten Leistungen zu leisten, wenn 1/5, 2/5, 3/5 usw. der Auftragssumme erreicht sind.

(2) Die Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufstellung über die jeweilige Teilleistung fällig.

(3) Der Anspruch auf Schlusszahlung wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig. Entsprechendes gilt in den Fällen, in den keine Abschlagszahlungen vereinbart sind.

(4) Nach Ablauf der genannten Fristen befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

(5) Der Auftraggeber kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Auftragsausführung

(1) Der Auftraggeber hat die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen bei der Durchführung der Leistungserbringung unentgeltlich und nach seinen Kräften zu unterstützen. Dazu hat der Auftraggeber die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu treffen und über alle relevanten bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

(2) Sind Schneid,- Schweiß Auftau- und/oder Lötarbeiten vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeit auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren hinzuweisen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über Verstöße des eingesetzten Personals gegen die Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

(4) (a) Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
- vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise,
- vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.

(b) Daneben hat der Auftraggeber für ein ordnungsgemäßes Be- und Entladen des Auftragnehmers, für eine geeignete Aufbewahrung des Werkzeuges des Auftraggebers und für ordnungsgemäße Arbeitsräume zu sorgen. Der Auftraggeber hat entsprechende erste Hilfe für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal vorzuhalten.

(5) Der Auftraggeber hat den unverzüglichen Beginn der Leistungserbringung nach der Ankunft des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals zu gewährleisten und zu sorgen, dass die Leistungserbringung ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.

(6) Kommt der Auftraggeber einer der vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

(7) Geraten Bauleistungen, Materialien, Verpackungen oder Geräte in Verlust oder erleiden Schäden, welche nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, so haftet der Auftraggeber.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung durch Nachunternehmer durchführen zu lassen. In der Wahl der zu beauftragenden Nachunternehmer ist der Auftragnehmer frei.

§ 7 Ausführungsfristen

(1) Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit der Leistungserbringung unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber alle erforderlichen Genehmigungen im Sinne des § 2 Absatz 4 beigebracht hat, ein ungehinderter Beginn der Leistungserbringung gewährleistet ist, und, soweit vereinbart, die Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

(2) Behinderungen wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonst unvorhergesehene Ereignisse bei den Lieferwerken oder Vorlieferern, Schwierigkeiten bei der Betriebsstoffbeschaffung, währungs-, politische oder behördliche Maßnahmen oder verspätete, bzw. nichtausreichende Transportmittelgestellung sowie Sperrung oder Behinderung von Transportwegen, berechtigt den Auftragnehmer nach seiner Wahl die Ausführungsfristen entsprechend anzupassen oder die Erfüllung teilweise oder völlig aufzugeben.

(3) Alle Fristen gelten nur annähernd und werden nach Möglichkeit eingehalten.

§ 8 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung, gegebenenfalls auch vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist, sind die Leistungen des Auftragnehmers innerhalb 10 Tagen an einem zu vereinbarenden Termin durch den Auftraggeber abzunehmen.

(2) Die Abnahme bedarf der mit Ausnahmen der § 6 Absätze 3 und 4 der Schriftform.

(3) Wirkt der Auftraggeber bei der Abnahme nicht mit, so gelten die Leistungen des Auftragnehmers mit dem für die Abnahme vorgesehenen Termin als abgenommen, unabhängig davon gelten die Leistungen spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung als abgenommen.

(4) Werden die von Auftragnehmer erbrachten Leistungen oder ein Teil davon durch den Auftraggeber in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit dem Beginn der Nutzung als erfolgt.

(5) Mit der Abnahme bzw. Ingebrauchnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

(2) Mängel der Leistungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen, soweit nach der Abnahme Schäden

insbesondere durch falsche Bedienung oder nicht ordnungsgemäße Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, durch normale Abnutzung oder Verschleiß entstanden sind sowie wenn ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen an der Leistung vorgenommen wurden oder die Leistung durch Umstände beschädigt oder verändert wurde, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

(4) Geringe Abweichungen von der vereinbarten Leistung, insbesondere der Farbe, die auf die Verwendung oder Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

(5) Im Fall einer berechtigten Mängelrüge besteht ein Anspruch auf Mängelbeseitigung nur für Mängel, die zum Abnahmezeitpunkt vorhanden waren und die ursächlich auf den Inhalt der vereinbarten Leistung beruht.

§ 10 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und mangelfreien Erfüllung der vereinbarten sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen soll oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer für Schadensersatz wegen einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossene Verträgen ausgeglichen sind, ausdrücklich vor.

(2) Soweit die eingebrachten Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder eines Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Zahlungsverzug und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte auf Verlangen des Auftragnehmers die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

(3) Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab.

§ 12 Schlussbestimmungen, Datenschutzhinweis

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in 27382 Scheeßel. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.